

Arbeitsmarktpolitisches Papier zur Landtagswahl in Thüringen 2021

Als Partner*innen im Thüringer IvAF-Netzwerk BLEIB*dran* sehen wir uns täglich mit den Herausforderungen konfrontiert, denen geflüchtete Menschen in Thüringen gegenüberstehen. Im Folgenden finden sich unsere Empfehlungen und Forderungen für eine bessere Flüchtlingspolitik in Thüringen, insbesondere in Bezug auf Teilhabe an Bildung und am Arbeitsmarkt.

In Thüringen gibt es einen großen Bedarf an Arbeits- und Fachkräften, der in den kommenden Jahren weiter steigen wird. Die Bevölkerung schrumpft demographiebedingt und wird immer älter. Seit 1990 hat Thüringen fast 480.000 Einwohner*innen verloren. Bis 2050 wird die Bevölkerung voraussichtlich um weitere 18 % zurückgehen.

Der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Migrationshintergrund liegt in Thüringen bei 8 % und damit weit unter dem Bundesdurchschnitt von 26 %.¹ Ausländer*innen machen etwa 5 % der Thüringer Bevölkerung aus. Ungefähr ein Drittel davon sind Geflüchtete.²

In der Beratungspraxis müssen wir immer wieder feststellen, dass viele Geflüchtete Thüringen verlassen wollen und das, sobald wie möglich, auch tun. Hauptgründe dafür sind der weit verbreitete Rassismus und die damit einhergehenden Diskriminierungserfahrungen. Daher sehen wir es als dringend geboten an, strukturelle Diskriminierung abzubauen und Möglichkeiten der Teilhabe auf breiter Ebene zu fördern.

Beim vorliegenden Positionspapier liegt unser Augenmerk insbesondere auf den Herausforderungen für geflüchtete Menschen mit unsicherem Aufenthalt (Menschen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung). Die Erfahrung zeigt, dass viele von ihnen lange in Deutschland bleiben werden – eine frühzeitige Arbeitsmarktintegration ist von großem Wert und für Thüringen ein Gewinn.

Für eine gerechte Teilhabe an Bildung und Arbeit für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und Duldung sehen wir dringend Handlungsbedarf in folgenden Punkten:

Erteilung von Arbeitserlaubnissen

- ✓ Arbeitserlaubnisse müssen zügig erteilt werden, um Unternehmen und Arbeitnehmer*innen Sicherheit zu geben.
- ✓ Eine erteilte Arbeitserlaubnis darf nicht bei Statuswechsel (Aufenthaltsgestattung – Duldung) automatisch erlöschen. Menschen, die eine Duldung erhalten, müssen die Chance haben, ihren Mitwirkungspflichten nachkommen zu können, ohne dass die Arbeitserlaubnis (zeitweilig) entzogen wird.

¹ vgl. www.demografie-portal.de/de/politik/thueringen/thueringen.html

² mit Aufenthaltserlaubnis aus dem humanitären Bereich: 21.925; ohne Aufenthaltstitel: 12.620. Vgl. [zuwanderungs_und_integrationsbericht_2019.pdf \(thueringen.de\)](#), S. 26 (31.12.2018)

- ✓ Es muss sichergestellt werden, dass keine Arbeitsverbote für Menschen erteilt werden, die faktisch nicht abgeschoben werden können – das betrifft zum Beispiel Menschen aus Afghanistan.

Erteilung von Aufenthaltstiteln

- ✓ Bleiberechtsregelungen müssen konsequent angewendet werden - Integration braucht verlässliche Aufenthaltstitel statt prekärer Duldungen. Die Ausländerbehörden müssen ihrer Anstoßpflicht entsprechend § 82 Abs. 3 AufenthG nachkommen.
- ✓ Die Handhabung von § 25a AufenthG sollte nach dem Vorbild von Schleswig-Holstein und Niedersachsen landesrechtlich konkretisiert werden.
- ✓ Die Handhabung von § 25 Abs. 5 AufenthG sollte landesrechtlich konkretisiert werden. Insbesondere sollten hier Menschen, die über keine Identitätspapiere verfügen und diese auch nie beschaffen werden können, eingeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Aspekt der „Verwurzelung“ als Erteilungsgrund zu konkretisieren.
- ✓ Anträge auf Aufenthaltserlaubnis müssen zügig bearbeitet werden.
- ✓ Hilfreich wäre ein Erlass zur Erteilung einer Ermessensduldung bei absehbar erfülltem Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG und Zusicherung der Aufenthaltserteilung unter Nennung der gegebenenfalls noch zu erfüllenden Voraussetzungen.

Erteilung von Duldungen

- ✓ Duldungen sollten im Regelfall nicht nur für einen Monat erteilt werden, sondern über einen längeren Zeitraum, bei Arbeitnehmer*innen im Regelfall für sechs Monate. In der Beratungspraxis erleben wir immer wieder, dass Betroffene sonst viele Urlaubstage opfern müssen, nur um ihre Duldung verlängern zu lassen, was auch bei den Betrieben zu Unmut führt.
- ✓ Dringend notwendig sind aus unserer Perspektive eine Konkretisierung der Mitwirkungspflichten entsprechend § 60b AufenthG sowie dazu gehörend der Hinweispflicht der Ausländerbehörden entsprechend § 82 Abs. 3 AufenthG. Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung müssen schriftlich mitgeteilt werden, konkrete Handlungen umfassen und erfüllbar sein. Wenn Geduldete ihren konkret benannten Mitwirkungspflichten nachkommen, darf das nicht zum Arbeitsverbot führen. Eine Duldung nach § 60b AufenthG darf nicht direkt bei Wechsel aus der Aufenthaltsgestattung in die Duldung erteilt werden.

Unterbringung von Arbeitnehmer*innen und Auszubildenden

- ✓ Es muss einheitliche Regeln für den Auszug aus GUs (Streichung der Wohnsitzauflage) bei vorliegender Lebensunterhaltssicherung geben. Ein unbefristeter Arbeitsvertrag, wie in manchen Landkreisen vorausgesetzt, darf keine Voraussetzung für den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung sein.

- ✓ Auszubildenden und Arbeitnehmer*innen sollte auf Antrag zeitnah der Wechsel von einer Gemeinschaftsunterkunft in die private Wohnsitznahme oder Einzelunterbringung genehmigt werden; zudem müssen Anträge auf landesinterne Umverteilung bei Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung zügig bearbeitet werden (max. vier Wochen).
- ✓ Menschen mit Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung ist nach dem Vorbild von Niedersachsen die Möglichkeit zu gewähren, Wohngeld zu beantragen.

Unterbringung allgemein

- ✓ Die Umsetzung der ThürGUSVO in den Gemeinschaftsunterkünften muss endlich konsequent kontrolliert werden. Uns erreichen in der Beratung immer wieder Berichte und Aussagen über die Nichteinhaltung der Standards.
- ✓ Gemeinschaftsunterkünfte müssen über kostenfreies W-LAN verfügen. Besonders durch die Corona-Pandemie wurde noch einmal deutlich, wie wichtig der Zugang zum Internet ist (z.B. hinsichtlich Home-Schooling, aber auch, um einen frühzeitigen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.)
- ✓ Die Förderung der dezentralen Unterbringung muss erheblich ausgebaut werden. Die Corona-Pandemie hat noch einmal verdeutlicht, wie gefährlich die Massenunterbringung ist. Das ThürFlüAG muss mit Fokus auf die Stärkung der dezentralen Unterbringung aktualisiert werden.
- ✓ AnKER-Zentren sind auch in Zukunft abzulehnen, da die lange Verweildauer und die Art der Unterbringung zum einen die (arbeitsmarktliche) Integration erheblich behindern und zum anderen die Gefahr gesundheitlicher Schäden enorm erhöhen kann.

Kampf gegen Rechtsextremismus und Diskriminierung

- ✓ Thüringen muss noch viel stärker als bisher gegen Rechtsextremismus aktiv werden. Immer wieder kommt es zu gewalttätigen Übergriffen. Zum Beispiel müssen Veranstaltungen von Rechtsextremen konsequent polizeilich begleitet werden.
- ✓ Unabhängige Beratungsstellen für Antidiskriminierung müssen etabliert werden.
- ✓ Die Zuständigkeit nach Herkunftsländern im Asylbereich an den Thüringer Verwaltungsgerichten muss überdacht werden.
- ✓ Die interkulturelle Öffnung der Behörden muss gefördert werden. Behördenmitarbeiter*innen müssen interkulturell sensibilisiert werden. Mehrsprachige Formulare in Behörden (insbesondere in Ausländerbehörden und Sozialämtern) müssen zur Praxis werden. Eine Quote für Mitarbeiter*innen mit Migrationshintergrund in der öffentlichen Verwaltung muss angestrebt werden.
- ✓ Eine unabhängige Beschwerdestelle ist einzurichten, da Dienstaufsichtsbeschwerden kein geeignetes Mittel der Beschwerde darstellen und oft zu weiteren Repressionen führen.

Bildung

- ✓ Das Landesprogramm Start Deutsch und die Projekte zur beruflichen Integration von Geflüchteten durch das Landesprogramm Arbeit für Thüringen (LAT) haben sich bewährt und sollten auch weiterhin gefördert werden.
- ✓ Das Nachholen von Schulabschlüssen muss unabhängig vom Alter möglich sein.
- ✓ Sprachkenntnisse in der Muttersprache sollten als Fremdsprache anerkannt werden.
- ✓ Die Thüringer „Fachlichen Empfehlungen zum Schulbesuch zur Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ sollten konsequent an Berufsschulen angewandt werden.
- ✓ Die aktuellen Pandemiebedingungen schränken die Teilnahme an Sprachkursen für bestimmte Zielgruppen ein – aus der pandemiebedingten Nichtteilnahme dürfen keine Nachteile entstehen.
- ✓ Die Umsetzung der Schulpflicht – zehn Jahre bis zum 18. Lebensjahr – muss gewährleistet werden.
- ✓ Kindern von Asylbewerber*innen ist nach Verteilung in die Kommunen sobald als möglich der Zugang zur Schulbildung zu gewährleisten.

Erfurt, 10.03.2021




Daniela Mückenheim, Beauftragte für
Ausländer und Behinderte IIm-Kreis